Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Antrag Nr. 2021/0528
Antrag Nr. 2021/0531

I/01-011-20-036-he/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

19.03.2021
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Rat der Stadt Leverkusen	22.03.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Wettbüro in Schlebusch verhindern
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.03.2021 Nr. 2021/0528

Konsequentes Vorgehen gegen Wettbüros und Wettannahmestellen in Leverkusen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 04.03.2021 Nr. 2021/0531

- Anfragen der SPD-Fraktion v. 26.02. und der Fraktion BÜRGERLISTE vom 09.03.2021 m. Stn. v. 19.03.2021 (siehe Anlage)

Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.02.2021

Gewerbezulassungen mit Bezug auf Wettbüros

Wie aus dem Stadtanzeiger zu entnehmen war, ist anzunehmen, dass das Bauamt bzw. die Bauaufsicht in Unkenntnis über diverse Gewerbezulassungen sind und ein Informationsaustausch nicht stattfindet. Berücksichtig man die aktuellen Fälle bezüglich der Wettbüros, ist eine Kommunikation zwingend notwendig. Die Bauaufsicht muss in Kenntnis sein, ob in Wohngebieten Wettbüros, Autohandel, Bauunternehmen oder sonstige Wirtschaftsbetriebe angesiedelt werden, welche baurechtlich gar nicht zulässig sind, sonst droht eine illegale Gewerbeansiedlung im Wohngebiet.

Daraus lässt sich ebenfalls schließen, dass kein Beteiligter vor Ort war und sich ein Bild der Lage gemacht hat, da auch ein angemeldetes Gewerbe in einer baurechtlich nicht zulässigen Umgebung ausgeübt werden kann. Ebenso ist unverständlich wie ein Ladeninhaber über Jahre ein nicht genehmigtes Wettbüro ohne Baugenehmigung betrieb und folglich nur aufgefordert wurde, einen Bauantrag nachzureichen. Eine baurechtliche Nutzungsuntersagung kam wohl nie in Betracht, in der Presse wurde von einer Fristverlängerung bis April gesprochen.

Aufgrund der langen illegalen Inbetriebnahme des Wettbüros ist doch eine Unverlässlichkeit im Sinne der Gewerbezulassungsgesetze anzunehmen. Rätselhaft ist, warum keine Nutzungsuntersagung nebst Schließungsverfügung erfolgt, da das Gewerbe ohne fehlende Baugenehmigung auf jeden Fall illegal betrieben wird.

Wir bitten Sie daher freundlichst um die Beantwortung folgender Fragen:

1.
Kann die Verwaltung sicherstellen, dass zukünftig ein Informationsaustausch zwischen den Ämtern erfolgt? Wie wird sie dies tun?

2.
Werden zukünftig Vor-Ort-Begehungen sicherstellen, dass die Verwaltung nicht nur nach Papierform, sondern auch nach realitätsnah nach Augenschein entscheidet?

3.
Kann die Verwaltung Gewerbegenehmigungen mit Auflagen versehen?

4.
Wenn ja, wie wird auch überprüft, ob diese eingehalten werden, in welchen Zeiträumen und mit welchen Folgen bei Nichtbefolgung?

5.
Wann und aus welchen Gründen ist eine Gewerbeanmeldung zu versagen?

6.
Ist in dem Fall „Wettbüro“ eine Nutzungsuntersagung angezeigt und durchführbar?

Stellungnahme:

Zu 1.:
Ein Austausch findet zwischen den Fachbereichen Ordnung und Straßenverkehr und Bauaufsicht bereits seit langem statt. So erfolgt zum Beispiel im Baugenehmigungsverfahren für Wettvermittlungsstellen in der Regel eine Beteiligung des Fachbereiches Ordnung und Straßenverkehr. Zudem wird, sobald die Fachbereiche ordnungsrechtlich tätig werden, in den meisten Fällen die Gewerbeanmeldung bzw. die baurechtliche Genehmigungslage abgefragt. Ebenfalls findet mittlerweile ein Informationsaustausch mit der Bezirksregierung Köln im Hinblick auf die glücksspielrechtliche Erlaubnis statt.

Dennoch sind die darauffolgenden Verfahrensweisen unabhängig voneinander durchzuführen, da eine Baugenehmigung nicht zwingend in Abhängigkeit zu der glücksspielrechtlichen Erlaubnis steht. Sofern ordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet werden müssen, basieren diese auch auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Die Fachbereiche und die Bezirksregierung Köln stimmen die Verfahren zwar in der Regel aufeinander ab, dennoch kann es vorkommen, dass eine Wettvermittlungsstelle bauordnungs- und bauplanungsrechtlich keine Probleme darstellt, aber z. B. die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) durch die Bezirksregierung nicht möglich ist oder umgekehrt.

Da sich die Anzahl der Anfragen und die rechtliche und städtebauliche Komplexität des Themas erhöht haben, wird die Verwaltung eine Arbeitsgruppe einrichten, in der auch im direkten Austausch die eingehenden Anträge abgestimmt werden.

Zu 2.:
Sofern ein Bauantrag vorliegt, wird dieser umfassend anhand der Rechtslage geprüft. Im Rahmen der Prüfung werden vereinzelt Ortsbegehungen durchgeführt. Hauptsächlich erfolgt die Prüfung aber anhand der eingereichten Bauvorlagen. Auf Grundlage der Prüfung der Bauvorlagen wird der Bauantrag beschieden.
Angenommen, eine Baugenehmigung wird erteilt, erfolgt eine Besichtigung durch einen Baukontrolleur der Bauaufsicht, der den Zustand vor Ort mit der erteilten Baugenehmigung abgleicht.

Darüber hinaus nimmt der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr die Örtlichkeit ebenfalls in Augenschein.
Dies erfolgt im Rahmen eines ordnungsbehördlichen Genehmigungsverfahrens bei Wettvermittlungsstellen sofern die Bezirksregierung diese erwünscht und um eine Stellungnahme aus örtlicher Sicht bittet.

Zu 3.:
Die Genehmigung zum Betrieb der Wettvermittlungsstellen erfolgt zuständigkeitshalber durch die Bezirksregierung und somit kann die Stadtverwaltung hierzu keine gewerberechtlichen Auflagen erlassen.

Zu 4.:
Bis jetzt wurden seitens der Bezirksregierung Köln noch keine glücksspielrechtlichen Erlaubnisse für in Leverkusen gemeldete Wettvermittlungsstellen erteilt. Insofern erfolgte auch noch keine Überprüfung. Die fehlenden glücksspielrechtlichen Erlaubnisse resultieren aus dem derzeit noch geltenden Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) und den

darin enthaltenen Gesetzeslücken. Der GlüStV wird aktuell unter anderem aus diesem Grund novelliert. Die neue Fassung sowie die damit zusammenhängenden Entwicklungen bei bereits bestehenden Wettvermittlungsstellen sind abzuwarten.

Zu 5.:
Bei den Gewerbeanmeldungen handelt es sich nur um eine Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung. Den Empfang hat die Behörde nach 3 Tagen zu bestätigen. Die Erteilung von Auflagen ist bei einer Gewerbeanmeldung nicht möglich. Der Anzeigende wird auf der Gewerbeanmeldung jedoch schriftlich darauf hingewiesen, dass die Gewerbeanmeldung nicht zum Betriebsbeginn berechtigt, wenn noch eine anderweitige Erlaubnis benötigt wird, wie zum Beispiel die glücksspielrechtliche Erlaubnis oder eine Baugenehmigung zur Nutzung der Betriebsstätte als Wettvermittlungsstelle.

Zu 6.:
Bei der Feststellung einer baurechtlich vermutlich illegal geführten Wettvermittlungsstelle wird ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet.
Dem Betreiber muss eine Anhörungsfrist gewährt werden, da der Betreiber eventuell eine Baugenehmigung vorlegen kann.

Sofern keine Baugenehmigung vorgelegt werden kann, steht es dem Betreiber offen, einen Bauantrag für die Nutzung zu stellen. In manchen Fällen fordert die Bauaufsicht im Rahmen des ordnungsbehördlichen Verfahrens auch selbst Bauvorlagen an, um die baurechtliche Zulässigkeit überprüfen zu können und anhand der Überprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen.

Erfolgt nach Aufnahme der Nutzung eine Ablehnung des Bauantrages, wird der Betreiber aufgefordert, die Nutzung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufzugeben. Diese Forderung wird mit Zwangsmitteln untermauert und vor Ort überprüft.

Eine sofortige Nutzungsuntersagung ist nur verhältnismäßig, wenn baurechtliche Gefahrentatbestände festgestellt werden und/oder bekannt ist, dass eine nachträgliche Legalisierung ohne Zweifel ausgeschlossen ist.

Bauaufsicht in Verbindung mit Ordnung und Straßenverkehr

Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 09.03.2021

Errichtung von Wettannahmestellen/Wettbüros

1.
Gibt es nach den geltenden Gesetzen und unserem städtischen Konzept zur Zulassung von Wettannahmestellen/Wettbüros eine konkrete Handhabe, die Einrichtung einer solchen Wettstelle in der Fußgängerzone von Schlebusch an der vorgesehenen Stelle zu untersagen?

2.
Hat sich unsere Stadtverwaltung – wie bereits mehrfach in den Gremien gewünscht – an den Städtetag gewandt, um dort zu initiieren, dass man gemeinsam und nachdrücklich bei Land/Bund um eine Präzisierung der geltenden Gesetze bittet?

3.
Kann die Stadt, wohl wissend, dass nach Gesetzeslage diese Wettstation leider nicht zu verhindern ist, dann trotzdem Rechtsmittel einlegen, um das Verfahren in der Hoffnung zu verlängern, dass der betroffene Bürger seine Pläne aufgeben wird bzw. aus finanziellen Gründen aufgeben muss?

Stellungnahme:

Zu 1.:
Im Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen sind unter Auswertung sämtlicher rechtskräftiger Bebauungspläne, bestehender städtebaulicher Entwicklungskonzepte sowie unter Berücksichtigung ordnungsrechtlicher Regelungen (Schutzabstände von Vergnügungsstätten gegenüber sensiblen Einrichtungen) Standortareale definiert worden, in denen Vergnügungsstätten grundsätzlich auszuschließen bzw. (ausnahmsweise) zulässig sind. Hiervon betroffen sind insbesondere die Kern-, Misch- und Gewerbegebiete der Stadt Leverkusen, in denen nach der gültigen Baunutzungsverordnung (BauNVO) Vergnügungsstätten (ausnahmsweise) zulässig sind.

Das Vergnügungsstättenkonzept dient als grundlegende Arbeitsbasis für zukünftige planerische Entscheidungen in der Bauleitplanung. Die Aussagen des Vergnügungsstättenkonzeptes können jedoch eine notwendige Einzelfallprüfung im späteren Genehmigungsverfahren nicht ersetzen.

Die finale Genehmigungsfähigkeit von Vergnügungsstätten und damit auch von Wettbüros hängt von den konkreten Standortgegebenheiten vor Ort (insbesondere Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans, Nähe zu sensiblen Einrichtungen) ab. Ein pauschaler Ausschluss von Wettbüros und sonstigen Vergnügungsstätten aus sämtlichen Baugebieten ist rechtlich nicht möglich („reine Verhinderungsplanung“).

Es ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass Wettannahmestellen ohne Verweilcharakter, die mit einer Lottoannahmestelle vergleichbar sind, planungs- und baurechtlich nicht als Vergnügungsstätten zu werten sind. Eine Reglementierung der Zulässigkeit von Wettannahmestellen sieht das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen demnach nicht vor.

Zu 2.:
Auf Nachfrage der Verwaltung beim Städtetag kann derzeit nicht abgeschätzt werden, inwieweit es zu einer Zunahme von Wettannahmestellen in den Städten insgesamt gekommen ist. Dennoch wird das Thema im Verbund des Deutschen Städtetages intensiv diskutiert und es sollen mögliche Lösungswege aufgezeigt werden.

Zu 3.:
Die Stadt selbst hat nicht die Möglichkeit Rechtsmittel gegen eine von ihr getroffene Entscheidung einzulegen.

Sofern ein Bauantrag vorliegt, wird dieser umfassend anhand der Gesetze und der damit zusammenhängenden Fristen geprüft. Auf Grundlage der Prüfung wird der Bauantrag beschieden. Dies führt zu einer Baugenehmigung oder zu einer Ablehnung. Bei einer Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Das Verwaltungsgericht Köln würde bei zulässiger und begründeter Klage folglich darüber entscheiden, ob die Ablehnung des Bauantrages rechtmäßig ist und Bestand hat oder rechtswidrig ist und aufgehoben werden muss.
Sofern der Bauantrag positiv beschieden wird, besteht die Möglichkeit der Klage nur, wenn ein Angrenzer durch die erteilte Baugenehmigung in seinen Rechten auf baurechtlicher Ebene verletzt wird. Da die Bauaufsicht bestrebt ist, rechtmäßige Baugenehmigungen zu erteilen, ist davon nicht auszugehen.

Im Ergebnis ist eine Streckung des Verfahrens durch das Einlegen von Rechtsmitteln durch die Stadt nicht möglich.

Bauaufsicht in Verbindung mit Stadtplanung